

Einführung in das niederländische Recht

Mincke / Heutger

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-71705-5
C.H.BECK

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Die Erbschaft kann auch in einer Weise angenommen werden, welche die Haftung des Erben auf den Nachlass beschränkt (*aanvaarding onder het voorrecht van boedelbeschrijving* oder *beneficiaire aanvaarding*). Der Erbe haftet dann nicht mit seinem eigenen Vermögen. Die Annahme eines Erben unter dieser Beschränkung wirkt auch für alle anderen Erben. Der Nachlass muss dann allerdings auf eine gesetzlich vorgeschriebene Weise abgewickelt werden. Hiervon können die Erben aber unter bestimmten Bedingungen befreit werden.

Wenn die Erben nach der Erbschaftsannahme auf eine unerwartete Schuld stoßen, können sie sich innerhalb von drei Monaten an den Kantonrichter wenden mit dem Antrag, die Erbschaft doch noch nur *beneficiair* anzunehmen oder eine Befreiung zur Begleichung dieser Schuld aus dem Privatvermögen zu gewähren.

VI. Erbschein (verklaring van erfrecht)

Ein dem deutschen Erbschein entsprechendes Dokument ist die *verklaring van erfrecht*, Art. 4:188 BW. Dieser Erbschein wird von einem Notar ausgestellt; er muss nicht als „notarielle Urkunde“ (*authentieke akte*) gefasst sein. Der Erbschein vermeldet nur die vom Notar ermittelten Tatsachen und begründet – anders als der deutsche Erbschein nach § 2365 BGB – auch nicht die Vermutung seiner Richtigkeit und Vollständigkeit. Wer im Vertrauen auf die im niederländischen Erbschein vermeldeten Tatsachen handelt, gilt aber als gutgläubig, wenn er seine Unrichtigkeit nicht kennt und keinen Anlass hatte, die Richtigkeit zu bezweifeln. Der Testamentsvollstrecker kann ebenfalls die Erbschaftserklärung verlangen. 359

In die Erklärungen der *verklaring van erfrecht* werden Angaben aufgenommen über die Erbenstellung, Annahmeerklärungen, über Nießbrauchbestellungen an Gegenständen des Nachlasses für den Ehegatten, über Verteilungen des Nachlasses, die Bestellung eines Testamentsvollstreckers oder Abwicklers und deren Befugnisse.

Die Erben bzw. der Testamentsvollstrecker können sich mit der Erbschaftserklärung an die Nachlassschuldner wenden und z. B. Zugang zu Bankguthaben erhalten. Für die Übertragung von unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran an einen Erben ist eine notarielle Urkunde erforderlich.

§ 11. Internationales Privatrecht

de Boer/Strikwerda, Private International Law, in: Chorus/Hondius/Voermans (Hrsg.), Introduction to Dutch Law, Alphen aan den Rijn 5. Aufl. 2016, 281 ff.; *Strikwerda/Schaafsma*, Inleiding tot het Nederlandse internationaal Privaatrecht, Deventer 2019.

Niederländische Rechtswissenschaftler haben wesentlich an den Grundlagen des modernen internationalen Privatrechts mitgewirkt. In den Niederlanden ist die *comitas*-Lehre entwickelt worden, die den Grund für die Anwendung fremden Rechts in einem Entgegenkommen der Staaten gesehen hat und mit diesem Gedanken großen Einfluss in der Welt hatte. Es ist wohl auch kein Zufall, dass Den Haag, der Regierungssitz der Niederlande, zugleich die Stadt ist, deren Name sich als Sitz der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit zahlreichen Abkommen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts verbunden hat. Unter diesen Umständen kann es erstaunen, dass in den Niederlanden das Internationale Privatrecht erst 360

2012 in Kraft trat. Es ist in Buch 10 des BW geregelt und enthält auch Regeln des Internationalen Prozessrechts. Europäische Regelungen und auch die internationalen Haager Verträge wurden weitgehend in Buch 10 aufgenommen.

In Art. 1 des 10. Buches des niederländischen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) ist der Vorrang internationaler und europäischer Regelungen vor dem nationalen IPR geregelt. Die Art. 10:1–17 BW formen einen Allgemeinen Teil des IPR. Die Art. 10:16 und 10:17 BW bieten Regeln zur Rechtswahl bei Staatenlosen und bei Flüchtlingen. Ist jemand staatenlos oder kann seine Nationalität nicht festgestellt werden, so gilt das Recht des Staates, in dem diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei anerkannten Flüchtlingen wird bewusst nicht an die Nationalität angeknüpft, sondern an das Recht des Wohnortes beziehungsweise des Aufenthaltsortes.

Dann folgen thematisch zusammengefasst eigene Titel zu kollisionsrechtlichen Regeln zum Namensrecht, der Ehe, der registrierten Partnerschaft, zur Abstammung und Adoption und weiteren familienrechtlichen Themen. Der Titel 3 zu kollisionsrechtlichen Regeln zur Ehe erfuhr 2018 weitgehende Veränderungen durch die Europäische Güterrechtsverordnung 2016/1103. Im selben Jahr wurden auch die kollisionsrechtlichen Regeln zur registrierten Partnerschaft in Titel 4 den Bestimmungen der EU-Verordnung 2016/1104 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften entsprechend angepasst. Durch die beiden Verordnungen wurden einige Gesetzesartikel gestrichen und viele bestehende modifiziert. Anzumerken ist noch, dass eine nach niederländischem Recht geschlossene registrierte Partnerschaft auch nur nach niederländischem Recht beendet werden kann. Eine Rechtswahl ist ausgeschlossen (Art. 10:86 BW).

Weitere spezielle kollisionsrechtliche Regelungen finden sich zum Gesellschaftsrecht, dem Trust, dem Erbrecht, dem Schuldrecht sowie zum Transportrecht. Im Titel 15 zum Transportrecht sind kollisionsrechtliche Bestimmungen bestimmter Aspekte des See-, Binnenschiffahrts- sowie Luftrechts zu finden. Titel 16 zur Schiedsgerichtsbarkeit trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

4. Teil. Grundzüge des Verfahrens- und Insolvenzrechts

§ 12. Zivilprozessrecht

Snijders, Civil Procedure, in: Chorus/Hondius/Voermans (Hrsg.), Introduction to Dutch Law, Alphen aan den Rijn 5. Aufl. 2016, 245 ff.

I. Grundzüge des Verfahrens

1. Zuständigkeit

Die wesentliche Grundlage des niederländischen Zivilverfahrensrechts ist das *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*¹¹⁸ (Rv) aus dem Jahr 1838, das der deutschen Zivilprozessordnung entspricht. Neben diesem Gesetz sind wichtige zivilprozessrechtliche Vorschriften enthalten im *Wet op de Rechterlijke Organisatie en het beleid der Justitie*¹¹⁹ (RO) aus dem Jahre 1827, in dem der Gerichtsaufbau und die Zuständigkeiten, die Ernennung der Richter und das Rechtsmittelverfahren geregelt sind. Durch die zunehmende Digitalisierung der Rechtspflege hat sich die Gesetzeslage in den vergangenen Jahren wiederholt geändert und ändert sich auch noch weiterhin.

Die Niederlande sind in 11 Gerichtsbezirke mit jeweils einem eigenen Gericht (*rechtbank*) aufgeteilt. Jedes Gericht verfügt über mehrere Kantonrichter oder spezielle Kammern (z. B. Pachtkammer).

Im Bereich Zivilrecht befasst sich der *kantonrechter* mit Miet-, Verbraucherkauf- und Arbeitsrechtsfällen sowie gemäß Art. 93 sub c Rv auch mit Streitigkeiten über Verbraucherkredite, Tarifverträge und bestimmte Ruhestandsregeln ungeachtet der Höhe des Streitwerts. Übrige Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens 25.000 EUR kommen auch vor den Kantonrichter.

Für die karibischen Gebiete gibt es vier Gerichte. Diese sind auf Aruba, Curaçao und Sint Maarten und für die drei kleineren Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba ist das Gericht auf der Insel Bonaire. Insgesamt ist die Rechtsprechung in den überseeischen Gebietsteilen etwas anders organisiert als in den Niederlanden.

a) Gerichtsbezirke

Die 11 Gerichtsbezirke sind auf vier Berufungsgerichtsbezirke verteilt: Den Haag und Amsterdam, Arnhem-Leeuwarden und 's-Hertogenbosch. Eine Entscheidung des Berufungsgerichts kann durch eine Revision beim Obersten Gerichtshof der Niederlande angefochten werden.

¹¹⁸ *Rechtsvordering* ist der „prozessuale Anspruch“ – im Gegensatz zum materiellen *vorderingsrecht*, mit dem das allgemeine Vermögensrecht im BW bezeichnet wird. Der Titel des Gesetzes wäre dann als „Gesetzbuch über den zivilrechtlichen prozessualen Anspruch“ zu übersetzen.

¹¹⁹ Gesetz über die richterliche Organisation und die Ordnung der Gerichte.

Auch gibt es einige spezielle Gerichte. Alle Gerichte sind auf der offiziellen website www.rechtspraak.nl zu finden.

Für die karibischen Gebiete gibt es einen eigenen Gerichtshof (Gemeenschappelijk Hof van Justitie van Aruba, Curaçao, Sint Maarten en van Bonaire, Sint Eustatius en Saba). Dieser hat seinen Sitz in Willemstad auf der Insel Curaçao.

b) Oberster Gerichtshof (Hoge Raad)

- 363 Der Oberster Gerichtshof (*Hoge Raad*) hat seinen Sitz in Den Haag. Der Hoge Raad ist ausschließlich Revisionsinstanz (*cassatie*) für die Niederlande und die karibischen Gebiete. Er entscheidet nur, wenn Verfahrensrecht auf eine Weise verletzt wird, die zur Nichtigkeit der angegriffenen Entscheidung führt und wenn die angegriffene Entscheidung geltendes Recht falsch angewendet hat.

2. Streitiges Verfahren

Asser/Giesen, Procesrecht 1 Beginselen van burgerlijk procesrecht, Deventer 2015; *Hagedorn/Tervoort*, Niederländisches Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2017; *Hondius/van Ham*, Der Sachverständige im niederländischen Zivilverfahren, in: Festschrift für Karl H. Neumayer, 1985, 299 ff.; *Hugenholz/Heemskerk*, Hoofddlijnen van Nederlands Burgerlijk Procesrecht, Dordrecht 2018.

- 364 Das zivilrechtliche Klageverfahren beginnt in den Niederlanden mit der Zustellung einer Ladung (*dagvaarding*), die zugleich die Elemente einer Klageschrift enthält. In dieser Ladung wird der Beklagte aufgefordert, zu einem bestimmten Termin vor einem bestimmten Gericht zu erscheinen. Zugleich werden ihm der Klageantrag und die wesentlichen Tatsachen, auf die er sich stützt, mitgeteilt. Seitdem digitales Prozessieren möglich ist, wird nicht mehr von einer *dagvaardingsprocedure* gesprochen, sondern in dem Fall von einer *vorderingsprocedure*. Der Beklagte heißt nun nicht mehr *gedaagde*, sondern *verweerder* oder *verwerende partij*. Viele Begriffe haben sich geändert.

Ein Debakel war die Einführung der digitalen Prozessführung (wet KEI). Im Oktober 2019 trat kurz nach Einführung bereits das KEI-Notstandsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz regelt das Ende der KEI-Probephase bei den Bezirksgerichten von Gelderland und Midden-Nederland. Konkret bedeutet dies, dass kein neues digitales Verfahren begonnen wird; die Anwälte sind also gezwungen, wieder auf Papier zu prozessieren. Allerdings soll dies nur für eine Übergangsphase möglich sein. Langfristig werden alle Verfahren auf ein digitalisiertes Verfahren umgestellt werden. Aktuelle Informationen werden auf der Website www.rechtspraak.nl veröffentlicht. Dort ist auch eine Liste zu finden, in der die neu zu verwendende Terminologie vorgestellt wird und alte sowie neue Begriffe überschaubar nebeneinander aufgelistet werden. Ebenso sind weiterführende Dokumente und ein Webinar zum Thema auf dieser offiziellen Seite der Rechtsprechung zu finden.

- 365 Mit der Ladung wird die Sache zunächst vor den *rolrechter* gebracht, der nach einem Plan zu bestimmten Zeiten Sitzungen abhält bzw. Fristen zur Einreichung von Schriftsätzen festsetzt in jenen Fällen, in denen die Parteien anwaltlich vertreten werden. Spätestens zu diesem Datum sendet der Anwalt Dokumente an den Anwalt der anderen Partei.

Erscheint der Vertreter des Beklagten nicht bzw. liegen keine schriftlichen oder elektronisch eingereichten Dokumente vor, stellt der *rolrechter* die Säumnis (*versteke*) fest und bestimmt den Tag, an dem ein Versäumnisurteil erlassen werden soll. Ein „behandelnder“ Richter gibt dann der Klage statt, wenn er sie nicht für unrechtmäßig oder unbegründet hält.

Bei geordnetem Verfahrensgang wird der Vertreter des Beklagten beim nächsten Termin vor dem *rolrechter* eine Klageerwiderung (*conclusie van antwoord*) überreichen. Mit der Klageantwort kann der Beklagte auch widerklagend Gegenansprüche geltend machen (*conclusie van eis in reconventie* – Art. 250 ff. Rv). 366

Auf die *conclusie van antwoord* reagiert der Kläger mit einem weiteren Schriftsatz, der *conclusie van repliek*, die der Beklagte dann mit der *conclusie van dupliek* beantwortet. Dies ist der gewöhnliche Verfahrensgang; es können auch noch mehr Schriftsätze gewechselt werden, dies allerdings nur im gegenseitigen Einverständnis der Parteien und mit Zustimmung des Gerichts. Für die einzureichenden Schriftsätze setzt der Richter Fristen, die auf Antrag wieder verlängert werden können. Um Verschleppungen zu vermeiden, kann der Richter eine Frist *peremptoir* setzen, mit der Folge, dass danach die betreffende Partei nicht mehr gehört wird.

Schon nach der Klageantwort ist der behandelnde Richter (nicht der *rolrechter*, der vom Inhalt der überreichten Schriftstücke nicht Kenntnis nimmt) verpflichtet, zu beurteilen, ob in der Sache ein Vergleich (*comparitie*) möglich scheint. Er kann dann die Parteien zu einer Verhandlung laden und dabei auch weitere Informationen einholen. Auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen oder von Amts wegen kann in allen Fällen und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine mündliche Anhörung angeordnet werden (Art. 87 Rv).

Nach dem Austausch der *conclusies* können die Parteien den Richter um eine Entscheidung bitten; sie können ihn allerdings auch einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen lassen, in dem sie mündliche Erklärungen abgeben und in der Sache plädieren. 367

Das Gericht kann hiernach ein Urteil aussprechen (*eindvonnis*), wenn es den Fall für genügend aufgeklärt hält. Auch können sich die Parteien vergleichen. Will das Gericht einen Zeugen, einen Sachverständigen hören oder einen Augenschein nehmen (*descente*), erlässt es ein *tussenvonnis*. Dieses „Zwischenurteil“ entspricht als gerichtliche Entscheidung also dem deutschen Beweisbeschluss.

Die Zeugenvernehmung (*enquête*) gibt dem Gegner das Recht eine *contra-enquête* anzubieten. Danach wird wieder ein Verfahren vor dem *rolrechter* aufgenommen, in dem die Parteien eine *conclusie na enquête* einreichen können.

Das Urteil (*eindvonnis* oder einfach *vonnis*) muss in öffentlicher Sitzung verkündet werden (Art. 121 Grondwet). In Aufbau und Stil unterscheidet sich das Urteil niederländischer Gerichte erheblich vom deutschen. Es besteht regelmäßig aus drei Teilen: der Würdigung der Tatsachen, der rechtlichen Würdigung und dem Tenor (*dictum*); der eigentliche Urteilsausspruch findet sich also am Ende. Das Urteil muss begründet werden (Art. 121 Grondwet), andernfalls ist es nichtig. 368

3. Antragsverfahren (*verzoekschriftprocedure*)

Den deutschen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entspricht in den Niederlanden ein „Antragsverfahren“ (*verzoekschriftprocedure*). Wann dieser Verfahrensweg zu beschreiten ist, ist zum Teil ausdrücklich im Gesetz angeordnet. Es ist aber der gebotene Weg für alle nicht streitigen Verfahren, in denen die Mitwirkung des Gerichts verlangt wird. Seit der Reform des Ehescheidungsrechts im Jahre 1993 ist auch das Scheidungsverfahren ein Antragsverfahren. Antragsverfahren sind aber auch Unterhaltsprozesse und arbeitsrechtliche Sachen, obwohl diese Prozesse durchaus streitig geführt werden. 369

Der Gang des Verfahrens weicht erheblich vom streitigen Verfahren ab. Es fehlt die Ladung (*dagvaarding*), weshalb als Gegensatz zur *verzoekschriftprocedure* beim

streitigen Verfahren auch von der *dagvaardingsprocedure* gesprochen wird. Es werden beim Antragsverfahren keine Schriftsätze ausgetauscht. Falls es in einem solchen Verfahren aber einen Gegner gibt, kann ihm Gelegenheit zu einer Erwiderung (*verweerschrift*) gegeben werden. Der Richter entscheidet im Antragsverfahren durch einen Beschluss (*beschikking*, Art. 261 Rv), nicht durch Urteil.

4. Verkürztes Verfahren (*kort geding*)

- 370 In eilbedürftigen Fällen kann der Kläger anstelle eines gewöhnlichen, mit seinen Schriftsatzfristen zeitraubenden Verfahrens, wie es oben beschrieben wurde, ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einleiten (Art. 254 ff. Rv). Auch in diesem Verfahren erhält der Kläger ein Urteil; dieses Urteil hindert aber nicht, dass ein Hauptsacheverfahren (*bodemprocedure*) eingeleitet wird. Im Hauptsacheverfahren ist der Richter durch den Ausspruch im *kort geding* nicht gebunden. Damit steht das *kort geding* dem deutschen Arrestverfahren oder dem Verfahren der einstweiligen Verfügung nahe. Es hat aber deutlich eine eigene Funktion.

Im *kort geding* tritt der Anspruchsteller wie im gewöhnlichen Verfahren als Kläger auf. Das Verfahren wird regelmäßig eingeleitet durch eine Anhörung des Klägers, der eine *dagvaarding* präsentiert. Ein *kort geding* findet vor dem Einzelrichter (*voorzieningenrechter*) statt.

Nach der Ladung (die in gewissen Fällen nicht erforderlich ist) bestehen kaum feste Regeln für den Verfahrensgang. In der mündlichen Verhandlung können, wenn es dem Richter relevant erscheint, Zeugen gehört werden; es sind alle Beweismittel zugelassen. Der Richter hat bei seiner Entscheidung im *kort geding* einen großen Ermessensspielraum und wird seine Entscheidung auf eine Einschätzung des wahrscheinlichen Ausgangs eines Hauptsacheverfahrens stützen. Er wird aber zugleich wegen des vorläufigen Charakters des Verfahrens verstärkt auf die beteiligten Interessen der Parteien Rücksicht nehmen. Da eine Zwangssumme verhängt werden kann, ist es ein wirkungsvolles Verfahren.

- 371 Nach der Entscheidung im Eilverfahren haben die Parteien drei Möglichkeiten:
1. Sie können die Entscheidung als endgültiges Urteil akzeptieren.
 2. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können ein Verfahren vor dem *kantonrechter* starten. Dieser Richter behandelt den Fall als neuen Fall und kann zu einer anderen Meinung gelangen als der Richter, der den Antrag auf einstweilige Anordnung hörte.
 3. Die Parteien können auch Berufung beim *gerechtshof* einlegen, wenn der Streitwert 1.750 EUR übersteigt. In diesem Fall müssen die Parteien sich anwaltlich vertreten lassen und die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung des *kort geding* eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts kann innerhalb von 8 Wochen eine Kassationsbeschwerde beim Hoge Raad eingereicht werden.

5. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 372 Neben anderen Prinzipien, die heute Allgemeingut rechtsstaatlicher Verfahren sind (wie rechtliches Gehör, Öffentlichkeit), gilt auch im niederländischen Zivilprozess der Beibringungsgrundsatz. Er wird hier aus der Sicht der Richter als „Passivität“ (*lijdelijkheid*) des Gerichts bezeichnet: Die Parteien veranlassen das Verfahren, sie beschränken mit ihren Anträgen die mögliche Entscheidung, sie können das Verfahren jederzeit beenden, nur über Tatsachen, die unter den Parteien streitig sind,

kann Beweis erhoben werden. Der Gegenpartei obliegt es, den tatsächlichen Vortrag zu bestreiten.

Von Amts wegen ermittelt das Gericht das anzuwendende Recht, es ist also an die zur Begründung vorgetragenen Rechtsgründe nicht gebunden. Dies gilt in den Niederlanden auch für ausländisches Recht, wenn eine Kollisionsregel des niederländischen internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht verweist. In diesen Fällen ist das Gericht befugt, das ausländische Recht durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen.

6. Anwaltliche Vertretung

Seit dem 1.9.2008 dürfen alle zugelassenen Rechtsanwälte vor allen Gerichten in den Niederlanden prozessieren. Eine Ausnahme gibt es nur für das Kassationsverfahren vor dem *Hoge Raad*. Diese Fälle dürfen nur von Anwälten aus dem Bezirk Den Haag bearbeitet werden. Als Rechtsberater kann vor niederländischen Gerichten – bei Anwaltszwang allerdings nur zusammen mit einem niederländischen Kollegen – auch jeder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassene Rechtsanwalt auftreten. 373

Vor dem Kantonrichter besteht kein Anwaltszwang. Die Partei kann dort ihren Prozess selbst führen oder sich durch eine natürliche Person ihrer Wahl vertreten lassen.

7. Kostentragung

Zunächst haben die Parteien im Prozess ihre Kosten selbst zu tragen: Dies sind die Kosten ihrer Anwälte, die Kosten der *deurwaarder*, die für die Zustellungen zuständig sind und die Gerichtskosten (*griffierecht* oder *vastrecht*), die nach einem gesetzlichen Tarif berechnet werden. Da der Anwalt regelmäßig die Gerichtskosten und die Kosten des *deurwaarders* vorstreckt, erscheinen diese Positionen meist auch in seiner Rechnung als „Honorar und Auslagen“ (*salaris en verschotten*). Regelmäßig wird der Anwalt, bevor er tätig wird, auch einen Vorschuss vom Mandanten (*cliënt*) verlangen. 374

Grundsätzlich werden auch in den Niederlanden der unterliegenden Partei die Kosten des Verfahrens auferlegt, natürlich die eigenen Kosten, dazu die Gerichtskosten, die Kosten des Gegners und auch die Kosten von Beweisaufnahmen, die zunächst von der beweispflichtigen Partei zu zahlen sind. Auch der voll obsiegende Gegner erhält aber für seine Anwaltskosten keine volle Erstattung. Die zu ersetzenden Anwaltskosten werden nach einer Tabelle berechnet, deren Beträge erheblich unter den tatsächlich von den Anwälten in Rechnung gestellten liegen. Dies kann dazu führen, dass bei Klageforderungen auch von einigen Tausend EUR der erstrittene Betrag von den Anwaltskosten aufgezehrt wird. 375

8. Prozesskostenhilfe

Art. 18 Grondwet garantiert jeder bedürftigen Person eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren. Aufgrund dieser Bestimmung ist ein Gesetz über den Rechtsbeistand für Un- und Mindervermögende (*Wet op de rechtsbijstand*) erlassen worden. 376

9. Rechtsmittel (rechtsmiddelen)

- 377 Im niederländischen Recht unterscheidet man drei ordentliche (*gewone*) Rechtsmittel: *verzet*, *hoger beroep* und *cassatie* und zwei außerordentliche Rechtsmittel: *derdenverzet* und *herroeping*. Die ordentlichen Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung, soweit eine Entscheidung nicht vorläufig vollstreckbar (*uitvoerbaar bij voorraad*) ist. Die außerordentlichen Rechtsmittel haben diese Wirkung nicht; sie kommen in der Praxis außerdem selten vor.

a) Einspruch (*verzet*)

- 378 Der Einspruch ist gegen ein Versäumnisurteil (*verstekvonnis*) gegeben (Art. 143 ff. Rv). Durch den Einspruch wird derselbe Richter, der das Urteil erlassen hat, mit der Sache befasst. Hierzu muss der Beklagte ein neues Streitiges Verfahren durch eine Ladung (*dagvaarding*) wie oben beschrieben in Gang setzen. Der ursprünglich Beklagte, der den Einspruch einlegt, heißt in diesem Verfahren *opposant*, der ursprüngliche Kläger *geopposeerde*.

Die Frist für den Einspruch beträgt vier Wochen; sie beginnt mit der Bekanntgabe des Versäumnisurteils an den Beklagten. Für diese Bekanntgabe gelten nicht die allgemeinen Zustellungsvorschriften; das Urteil muss an den Beklagten persönlich ausgehändigt worden sein. Es genügt allerdings auch, wenn aus Handlungen des säumigen Beklagten erkennbar wird, dass er von dem Urteil Kenntnis genommen hat.

b) Berufung (*hoger beroep*)

- 379 Die Berufung findet gegen alle Entscheidungen erster Instanz statt. Gegen Urteile der *rechtbanken* (inklusive des Kantonrichters) wird Berufung zum Gerichtshof eingelegt. Auch das Berufungsverfahren wird durch eine Ladung (*dagvaarding*) in Gang gesetzt. Der Berufungskläger heißt *appellant*, der Berufungsbeklagte *geïntimeerde* oder auch *verweerder*. Der Berufungsbeklagte kann seinerseits Berufung einlegen. Seine Berufung nennt man *incidenteel beroep* im Gegensatz zum *principaal beroep* des Appellanten.

Die Berufungsfrist beträgt drei Monate nach Erlass des Urteils; diese Frist läuft unabhängig von einer Zustellung des Urteils (Art. 339 Rv). Die Berufungsfrist bei einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (*kort geding*) beträgt 4 Wochen. *Hoger beroep* ist wie das deutsche Berufungsverfahren ein Tatsachenverfahren, in dem neue Tatsachen und Beweismittel vorgetragen werden können.

Die Berufung kann zunächst ohne Begründung eingelegt werden. Die Begründung erfolgt dann in einem Schriftsatz, der inhaltlich der *conclusie van eis* entspricht, hier aber *memorie van grieven* genannt wird. Der Berufungsbeklagte antwortet darauf mit der *memorie van antwoord*. Weitere Schriftsätze werden regelmäßig nicht gewechselt, wenn nicht der Berufungsbeklagte seinerseits auch Berufung eingelegt hat.

c) Revision (*cassatie*)

- 380 Die Revision zum Hohen Rat ist grundsätzlich gegen alle Entscheidungen im Berufungsverfahren möglich. Es gibt zwei Arten von Revisionsgründen (Art. 79 RO):
- Formfehler, die das angegriffene Urteil nichtig machen und
 - die Verletzung niederländischen Rechts (die fehlerhafte Anwendung des Rechts fremder Staaten ist also kein Revisionsgrund).